

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Sperrzeit für Schank- und
Speisewirtschaften sowie für öffentliche
Vergnügungsstätten in der Gemeinde Gangelt
vom 14.11.2002**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Sperrzeit
- § 2 Aufhebung der Sperrzeit
- § 3 Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten
- § 4 Sonderregelung für einzelne Betriebe oder
Veranstaltungen
- § 5 Ordnungswidrigkeiten
- § 6 Inkrafttreten
- § 7 Geltungsdauer

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Gemeinde Gangelt vom 14.11.2002

§ 1 Allgemeine Sperrzeit

Entsprechend der Regelung des § 4 der Verordnung zur Änderung der GastV NW beginnt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt die Sperrzeit um 1.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

§ 2 Aufhebung der Sperrzeit

Die allgemeine Sperrzeit wird aufgehoben

1. für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar,
2. für die Nächte in der Karnevalszeit von Donnerstag (Altweiber) auf Freitag bis einschließlich Montag (Rosenmontag) auf Dienstag,
3. für die Nacht vom 30. April zum 01. Mai.

§ 3

Sperrzeit für bestimmte Betriebsarten

Die Sperrzeit für Jahrmärkte, Kirmesveranstaltungen, Volksfeste und ähnliche Veranstaltungen beginnt gem. § 5 der Verordnung zur Änderung der GastV um 22.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr.

Der Beginn der Sperrzeit wird auf 3.00 Uhr hinausgeschoben während der Kirmesveranstaltungen, deren Termine örtlich festgesetzt sind, in den Nächten von Freitag zum Samstag bis Sonntag zum Montag, Absatz 2 gilt nur für den Gemeindeteil, in dem die Kirmes stattfindet.

§ 4

Sonderregelung für einzelne Betriebe oder Veranstaltungen

- (1) Auf schriftlichen, begründeten Antrag kann die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der GastV NW die Sperrzeit für einzelne Betriebe oder Veranstaltungen anderweitig festsetzen.
- (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 darf nur befristet und widerruflich erteilt werden; sie kann verlängert werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 6 und Abs. 2 Ziff. 4 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. I. S. 3418) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Schank-, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte oder als dessen Beauftragter duldet, dass ein Gast nach Eintritt der Sperrzeiten in den Betriebsräumen verweilt;
2. als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.

Gemäß § 28 Abs. 3 des Gaststättengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

§ 7 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer endet mit Ablauf des 31. Dezember 2015.